

# Einspeisevergütung

**Das EWN entschädigt die Rücklieferung von selbst produziertem Überschussstrom ins EWN-Netz zum vollen Referenz-Marktpreis gemäss dem Bundesamt für Energie. Zudem bietet das EWN den Produzenten von erneuerbarem Strom die Möglichkeit, den Herkunftsnachweis (HKN) für den ökologischen Mehrwert an das EWN abzutreten. Dafür werden sie entschädigt.**

Vergütung der physikalischen Energie	gemäss Referenz-Marktpreis		
Vergütung des Herkunftsnachweises	– HKN Wasserkraft	Rp./kWh	1.00
	– HKN Sonnenenergie*	Rp./kWh	2.00
	– HKN Übrige erneuerbare Energien	Rp./kWh	2.00

Die Preisangaben verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

\*Produzenten von Sonnenenergie, welche ihren gesamten Reststrombedarf mit EWNSonne decken, erhalten für den HKN Sonnenenergie eine Entschädigung von Rp./kWh 4.00.

## Referenz-Marktpreise gemäss Art. 15 EnFV, Bundesamt für Energie BFE.

Der Referenz-Marktpreis für Photovoltaikanlagen entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse (Swissix) in einem Vierteljahr jeweils für den Folgetag (day-ahead) festgesetzt werden, gewichtet nach der tatsächlichen viertelstündlichen Einspeisung der lastganggemessenen Anlagen. Bei den übrigen Technologien entspricht der Referenz-Marktpreis dem Durchschnitt der Preise, die für lastganggemessene Anlagen in einem Monat und für nicht lastganggemessene Anlagen in einem Vierteljahr an der Strombörse für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden.

Der Referenz-Marktpreis wird quartalsweise, jeweils rückwirkend berechnet und publiziert.

Weitere Infos und publizierte Referenz-Marktpreise:

<https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/foerderung/erneuerbare-energien/einspeiseverguetung.html/>

### Allgemeine Bedingungen

- Die Vergütung der physikalischen Energie richtet sich nach dem Energiegesetz (EnG) Art. 15.
- Produktionsanlagen, für welche keine Abnahmepflicht besteht, sind von der Vergütung ausgenommen.
- Die Einspeisevergütung kann von EWN jährlich angepasst werden.
- EWN ist nicht zur Abnahme der Herkunftsnachweise verpflichtet.
- Das Ausrichten einer ökologischen Entschädigung setzt einen Abnahmevertrag mit dem EWN voraus.

- Der Abnahmevertrag wird dem Produzenten nach Inbetriebnahme der Anlage durch das EWN zugestellt.
- Es muss eine Überschussmessung eingerichtet sein, ansonsten werden vom ökologischen Mehrwert und dem Förderbeitrag 25 % für den Eigenverbrauch abgezogen.
- Für die ökologische Entschädigung wird eine jährlich angepasste Obergrenze festgelegt.

### Kontakt

Weitere Informationen erhalten Sie unter Telefon 041 618 02 02, [info@ewn.ch](mailto:info@ewn.ch)

## Kantonales Elektrizitätswerk Nidwalden

Wilgasse 3 | Oberdorf | Postfach | 6371 Stans | Telefon 041 618 02 02 | [info@ewn.ch](mailto:info@ewn.ch) | [www.ewn.ch](http://www.ewn.ch)